

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen (Änderung Nr. 8 im vereinfachten Verfahren)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt als Standort für die Garagen die überbaubaren Flächen bzw. den zeitlichen Bauweg fest. In der Praxis bedeutet dies, dass im Regelfall nur eine Garage für das jeweilige Bauvorhaben entstanden ist.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen mitgeschaffen werden, auf dem als private Grünfläche festgesetzten nördlich gelegenen Grundstücksteil der Flurstücke 4055 und 4062, entsprechend Maastrichter Ring 56 und Maastrichter Ring 17, eine weitere Garage zuzulassen. Der Grüncharakter des entsprechenden Fuß- und Radweges wird dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Für den Verlust an privater Grünfläche durch die Errichtung der Garagen und der Zufahrt wird eine Dachbegrünung festgesetzt und die Zufahrt ist mit wasserdurchlässigem Material zu gestalten.

Ausgefertigt:

Koblenz, 30.06.1999



Stadtverwaltung Koblenz

Karl-Werner
Oberbürgermeister